

Ablauf (exemplarisch)

Vor der Anordnung:

- Genehmigung der Planung des Vorhabensträgers durch die jeweilige Fachbehörde
- Aufklärung der voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer
- Kauf / Sicherung der benötigten Flächen, um den Vorhabensträger in die benötigten Flächen einzuweisen

Anfangsphase

- Anordnung des Verfahrens
- Wahl eines Vorstands der Teilnehmergeinschaft
- Wertermittlung

Neugestaltung

- Aufstellung eines Wege- und Gewässerplans
- Aufnahme der Wünsche zur Abfindung
- Zuteilung der neuen Flurstücke
- Vorläufige Besitzeinweisung (Übergang von Besitz und Nutzung)

Schlussphase

- Aufstellung und Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans
- Ausführungsanordnung (Eigentumsübertragung)
- Berichtigung von Kataster und Grundbüchern
- Schlussfeststellung

Kontakt

Werner Rüger

Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
Wellenbergstr. 3
97941 Tauberbischofsheim

Telefon: 09341 82-5351
Fax: 09341 82-5400

vermessungs-flurneuordnungsamt@
main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de



Flurneuordnung für den Hochwasserschutz



Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Gartenstraße 1 | 97941 Tauberbischofsheim
Telefon 09341 82-0 | Telefax 09341 82-5660

www.main-tauber-kreis.de | infos@main-tauber-kreis.de

Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

Wir sind für Sie da.

Hochwasserschutz

Insbesondere auf Grund der in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Starkregen-Ereignisse hat der Hochwasserschutz auch abseits der großen Flüsse enorm an Bedeutung gewonnen.

Für den Bau von Rückhaltebecken oder die naturnahe Umgestaltung von Gewässern werden dabei in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beansprucht. Hierdurch entsteht ein unvermeidbarer Landverlust. Zudem werden Flurstücke und vorhandene Wege durchschnitten.

Zur Bereitstellung der für Hochwasserschutzmaßnahmen benötigten Flächen und zur Behebung der entstehenden Nachteile ist die Flurneuordnung der ideale Partner.



Vorteile für den Vorhabensträger

- Grunderwerb ist im gesamten Verfahrensgebiet möglich
- Wert der Grundstücke orientiert sich an ortsüblichen Preisen
- Vermeidung von langwierigen Enteignungsverfahren
- Flurneuordnung als „milderes Mittel“ zur Enteignung
- Schneller Baubeginn durch Einweisung des Vorhabensträgers in die benötigten Flächen
- Überführung der benötigten Flächen ins Eigentum des Vorhabensträgers
- Grundbuchrechtliche Sicherung der Überstauungsfläche
- Ausweisung von Ausgleichsflächen an geeigneten Stellen im Verfahrensgebiet

Vorteile für die Kommune

- Umsetzung von weiteren gemeindlichen Planungen im Rahmen der Flurneuordnung
- Alle Grundstücke werden erschlossen
- Verbesserung der Infrastruktur durch Wegebau
- Erhaltung des Landschaftsbildes
- Verbesserung der ökologischen Verhältnisse

Vorteile für den Eigentümer

- Transparentes Verfahren mit Informationen zu allen Verfahrensschritten
- Vermeidung von Existenzgefährdung durch Verteilung des Landesverlustes
- Bildung von großen Flurstücken durch Zusammenlegung
- Behebung der entstehenden Durchschneidungsschäden und Missformen
- Optimierung der Erschließung durch Ergänzung und Verbesserung des Feldwegsnetzes
- Neuvermessung der Grundstücke

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Voraussetzungen nach § 86 Abs.1 Nr.2 Flurbereinigungsgesetz:

- Vorliegen einer Genehmigung für das Vorhaben
- Die benötigte Fläche muss vom Träger des Vorhabens bereitgestellt werden (kein Flächenabzug)
- Antrag des Vorhabenträgers oder der Kommune
- Aufklärung der Grundstückseigentümer über den Zweck des Verfahrens
- Möglichkeit der Vermeidung oder Verminderung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur